

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 ..... 65

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Allgemeinverfügung zur Aufhebung diverser Allgemeinverfügungen des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg ..... 66

Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 ..... 66

Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2020 ..... 67

Satzung für den Wirtschaftsplan 2020 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ..... 68

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Suderburg ..... 68

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2020 ..... 69

1. Änderung der Satzung über das Archiv der Stadt Bad Bevensen vom 21.11.2013 ..... 69

Satzung des Klosterfleckens Ebstorf zu Regelung des Wochenmarktwesens ..... 70

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 189.621.400 €  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 192.408.000 €

1.3 der außerordentlichen Erträge - €  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf - €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 185.004.000 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 181.590.800 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.702.600 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 74.819.600 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 58.678.300 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.885.100 €

#### Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 259.384.900 €  
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 259.295.500 €

#### § 2

Der **GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 58.678.300 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN** wird auf 1.697.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **LIQUIDITÄTSKREDITE** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.500.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der **UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE** wird auf **48,00 v.H.** der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 48,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

#### § 6

Für die **BEFUGNIS DES LANDRATES**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

#### § 7

Die **Wertgrenzen** gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Inves-

tionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	600.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.000.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	250.000 €

Uelzen, den 17.12.2019

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2020) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist das Kreishaus derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 0581/82-107. Der Haushaltsplan 2020 ist ferner über die Homepage des Landkreises Uelzen (<https://www.landkreis-uelzen.de>) unter der Rubrik „Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft“\„Haushalt“ abrufbar.

Uelzen, 05.05.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
Dr. Blume

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung diverser Allgemeinverfügungen des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg**

- Folgende Allgemeinverfügungen werden widerrufen:
  - Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für den Landkreis Uelzen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 12.03.2020;
  - Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Uelzen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen sowie Einrichtungen der Tagespflege vom 17.03.2020.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Begründung:**

I. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Am 20.04.2020 ist die Niedersächsische. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Kraft getreten, welche unter anderem die Regelungen der widerrufenen Allgemeinverfügungen beinhaltet. Die Regelungen ergeben sich fortan unmittelbar aus der Verordnung, sodass die genannten Allgemeinverfügungen nunmehr entbehrlich sind und deshalb zu widerrufen waren.

II. Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Danach obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 NGöGD). Der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg ist Träger des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg; die Pflichtaufgabe des Infektionsschutzes wurde dem Zweckverband von den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg übertragen (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg). Die örtliche Zuständigkeit des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Gebiet des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgt aus § 2 NKomZG, § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, § 1 Abs. 1 des NVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des VwVfG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Uelzen, den 21.04.2020

ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT  
UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG

Der Geschäftsführer  
Teske

**Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2019 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Erträge auf	4.412.500,00 €
der Aufwendungen auf	4.935.400,00 €

und  
 im Vermögensplan mit den jeweiligen  
 Gesamtbeträgen der Einnahmen auf 2.265.700,00 €  
 der Ausgaben auf 2.265.700,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.127.700,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 700.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 02.12.2019

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
 LANDKREIS UELZEN

Verbandsvorsitzender  
 Depner

Geschäftsführer  
 Kahrs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 28.04.2020 (Aktenzeichen 32.32/10302-2021) genehmigt worden.  
 Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Zimmer 417, während der Dienststunden aus.  
 In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 0581 / 8006600 oder 0581 8006627 bzw. per Mail unter [wvu@landkreis-uelzen.de](mailto:wvu@landkreis-uelzen.de) möglich ist.

Uelzen, 29.04.2020

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
 LANDKREIS UELZEN

Geschäftsführer  
 Kahrs

**Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen  
 für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 27.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.513.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.440.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.439.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.306.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	555.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	395.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.200 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 395.200 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 237.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € pro Budget als unerheblich.

Himbergen, den 27.01.2020

Bürgermeister  
 Hinrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 24.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/11 (2020) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Himbergen, den 28. April 2020

Bürgermeister  
Hinrichs

### Satzung für den Wirtschaftsplan 2020 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in der Sitzung am 23.01.2020 den Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.

In der Haushaltssatzung 2020 wurden folgende Beträge festgesetzt:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen  
der Einnahmen auf 1.743.200,00 €  
der Ausgaben auf 1.884.800,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen  
Gesamtbeträgen der Einnahmen auf 4.031.000,00 €  
der Ausgaben auf 4.031.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2020 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.738.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

Wrestedt, 23.01.2020

Samtgemeindebürgermeister

gez. (Siegel)  
Müller

### Wirtschaftsplan 2020 und Satzung für den Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2020 nebst der dazugehörigen Satzung sind vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/408(2020) am 27.04.2020 zur Kenntnis genommen worden und es wurde zu den genehmigungspflichtigen Teilen hinsichtlich der in den § 2 und § 4 vorgesehenen Kreditaufnahmen die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2020 nebst der dazugehörigen Satzung liegen gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung vom

Tage der Bekanntmachung an für die Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue (Zimmer 19) während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Wrestedt, den 29.04.2020

Betriebsleiter  
Alexander Kahlert

### Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung vom 28.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.185.000 €  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.138.400 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 4.685.900 €  
2.2 der Auszahlungen auf 4.722.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.917.700 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.722.700 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 €  
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 768.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 768.200 €  
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 281.500 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 768.200 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 652.900 €.

#### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	505 v.H.
Grundsteuer B	505 v.H.
Gewerbesteuer	470 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Suderburg, den 28.01.2020

*Gemeindedirektor  
Thomas Schulz*

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006-23 (2020) am 28.04.2020 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 19.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	843.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	661.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	797.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	605.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	262.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Emmendorf, den 19.03.2020

*Bürgermeister  
Silbermann*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Emmendorf, den 30. April 2020

*Bürgermeister  
Silbermann*

**1. Änderung der Satzung über das Archiv der Stadt Bad Bevensen vom 21.11.2013**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende Änderungssatzung der Satzung über das Archiv der Stadt Bad Bevensen vom 21.11.2013 beschlossen:

**I.**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

**Mitarbeiter des Archivs**

- (1) Die Mitarbeit im Archiv der Stadt erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der Verwaltungsausschuss bestellt eine/n ehrenamtlichen Stadtarchivar/in, die/der das Archiv leitet und bei Bedarf bis zu zwei Vertreter/innen

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die/Der ehrenamtliche Archivar/in erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro zur Abgeltung ihrer/seiner gesamten Aufwendungen. Die/der Stellvertreter/in erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat rückwirkend gezahlt. Wird die Bestellung in der ersten Monatshälfte durchgeführt, so wird der volle Betrag gezahlt; endet die Bestellung in der ersten Monatshälfte, ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H.
- (3) Werden die Aufgaben während der Dauer der Bestellung durch die/den ehrenamtliche/n Archivar/in bzw. deren/dessen Vertreter/in länger als einen Monat nicht wahrgenommen, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Aufgaben nicht wahrgenommen worden sind.
- (4) Nimmt die/der Archivar ihren/seinen Dienst in der ersten Monatshälfte wieder auf, erhält sie/er die volle Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für die benannten Vertreter/innen.

### II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Bad Bevensen, den 08.05.2020

Stadtdirektor  
Feller

#### **Satzung des Klosterfleckens Ebstorf zu Regelung des Wochenmarktwesens**

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Klosterfleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 20.04.2020 folgende Neufassung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens beschlossen:

#### **§ 1 Markthoheit und Marktfreiheit**

Der Klosterfleckens Ebstorf betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung auf dem Winkelplatz im Klosterflecken Ebstorf. Der Gemeingebrauch wird auf dem Platz und an den Wegen dorthin während der Marktzeit, einschließlich Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Straßenverkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Der Wochenmarkttag, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung die als Anlage dieser Satzung beigelegt ist. Der Wochenmarkttag im Klosterflecken Ebstorf ist grundsätzlich der Freitag. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 07.00-12.00 Uhr geöffnet und findet grundsätzlich auf dem Winkelplatz statt. Fällt der Wochenmarkttag aus, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Handelt es sich dabei um einen Feiertag, fällt er ersatzlos aus.

Findet auf dem Marktgelände eine andere Veranstaltung des Klosterfleckens statt, entfällt der Markt oder er ist angemessen zurückzubauen.

#### **§ 3 Markttag und Marktbereich**

Die Zulässigkeit der zum Verkauf angebotenen Waren richtet sich nach § 67 der Gewerbeordnung.

- (1) Zum Anbieten der Ware auf dem Wochenmarkt bedürfen die Händler einer Erlaubnis des Klosterfleckens. Diese ist nicht übertragbar und kann sowohl als Dauererlaubnis oder auch befristet als Saison- oder Tageserlaubnis erteilt werden. Für die Dauererlaubnis kann eine gebührenfreie Probephase von bis zu 6 Wochen vorgeschaltet werden.
- (2) Sonderveranstaltungen sind zulässig, dürfen aber den Charakter des Marktes nicht verändern.
- (3) Ziel ist insbesondere eine Erhöhung der Attraktivität des Marktes, die Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus und die Sicherstellung eines ausgewogenen Angebots. Verkaufsstände müssen nach allen Seiten geöffnet und durchschaubar sein, außer es ist witterungsbedingt nicht anders möglich oder es gibt Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts.
- (4) Die Zulassung des Klosterfleckens kann widerrufen werden, wenn
  - a. Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b. der Standplatz vom Klosterflecken anderweitig benötigt wird,
  - c. der/ die Markthändler/in oder deren Bedienstete trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung oder andere öffentlichrechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
  - d. die nach der Gebührensatzung im Klosterflecken Ebstorf fälligen Gebühren nicht bezahlt werden,
  - e. der Standplatz wiederholt ohne wichtigen Grund nicht oder zu spät genutzt wird. Wichtige Gründe wie Krankheit oder Urlaub sind dem / der zuständigen Sachbearbeiter/in rechtzeitig vorher formlos mitzuteilen.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist jedermann berechtigt als Anbieter am Wochenmarkt teilzunehmen
- (2) Die Standplätze werden durch den Klosterflecken Ebstorf zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Teilnahme als Anbieter auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig.
- (3) Als Standgeld ist eine Gebühr von 0,75 € / lfdm Frontlänge zu entrichten. Das Standgeld wird im Voraus entweder monatlich abgebucht vom Konto des Anbieters oder vom Anbieter bar eingezahlt.  
Die Standgebühr beinhalten Kosten für Wasser und Abwasser. Durch den Verkauf entstandener Müll ist vom jeweiligen Marktbesucher nach Beendigung des Wochenmarktes mitzunehmen. Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in einem Umkreis von 5m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.  
Bei Entnahme von Strom werden individuelle Pauschalen berechnet, die aufgrund des tatsächlichen Stromverbrauches, ermittelt durch Zähler der Anbieter oder vergleichbarer Werte, festgestellt werden.

#### **§ 5 Zulassungen**

- (1) Personen oder Anbieter, die die Ordnung auf dem Wochenmarkt stören oder Anweisungen des Klosterfleckens Ebstorf nicht Folge leisten, können von dem hierzu befugten Ansprechpartner des Klosterfleckens vom Markt verwiesen oder entfernt werden.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und das Hygienegesetz sind zu beachten.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Klosterfleckens den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren oder des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (4) Zuwege für Polizei und Feuerwehr müssen freigehalten werden.
- (5) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

- (6) Alle Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Klosterflecken haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Klosterfleckens beruhen.
- (2) Die Markthändler/innen haften dem Klosterflecken für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder einem Mitarbeiter verursacht werden.
- (3) Mit Zuweisung durch den Klosterflecken wird keine Haftung für die Markthändler/innen, ihren Mitarbeiter und ihren Fahrzeugen übernommen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Wochen-

marktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, und zwar nach § 10 Abs. 5, Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.06.1986 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.03.2013.

Ebstorf, 21.04.2020

*KLOSTERFLECKEN EBSTORF*

Gemeindedirektor

gez.  
*Oelstorf*

